

RS OGH 1971/10/13 5Ob254/71, 5Ob302/79, 5Ob316/81, 4Ob4/84, 5Ob302/85, 5Ob309/87, 8Ob597/89 (8Ob598/

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.10.1971

Norm

IO §103 Abs1

IO §110 Abs1

KO §103 Abs1

Rechtssatz

Die Forderungsanmeldung hat ähnliche Aufgaben wie eine Klage; ihr Inhalt ist den Erfordernissen des§ 226 ZPO ähnlich.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 254/71
Entscheidungstext OGH 13.10.1971 5 Ob 254/71
Veröff: SZ 44/160 = EvBl 1972/134 S 241
- 5 Ob 302/79
Entscheidungstext OGH 20.03.1979 5 Ob 302/79
- 5 Ob 316/81
Entscheidungstext OGH 27.04.1982 5 Ob 316/81
Beisatz: Es ist daher in der Forderungsanmeldung keine rechtliche Qualifikation vorzunehmen. (T1)
- 4 Ob 4/84
Entscheidungstext OGH 24.01.1984 4 Ob 4/84
- 5 Ob 302/85
Entscheidungstext OGH 26.02.1985 5 Ob 302/85
Beisatz: Die Forderungsanmeldung im Konkurs hat selbst die anspruchsbegründenden Tatsachen zu enthalten.
Der Anschluss von Urkunden vermag lediglich deren Bezeichnung als Beweismittel zu ersetzen. (T2)
- 5 Ob 309/87
Entscheidungstext OGH 28.04.1987 5 Ob 309/87
Veröff: RdW 1987,292
- 8 Ob 597/89
Entscheidungstext OGH 15.06.1989 8 Ob 597/89

- 7 Ob 624/89
Entscheidungstext OGH 09.11.1989 7 Ob 624/89
- 9 ObS 12/92
Entscheidungstext OGH 02.09.1992 9 ObS 12/92
Beisatz: Überdies muss gewährleistet sein, dass die Identität zwischen der im Konkurs angemeldeten und der in einem allfälligen Prüfungsprozess geltend gemachten Forderung feststellbar ist. (T3) Beisatz: (§ 48 ASGG). (T4)
- 8 Ob 597/91
Entscheidungstext OGH 19.11.1992 8 Ob 597/91
Auch
- 8 Ob 10/93
Entscheidungstext OGH 11.10.1995 8 Ob 10/93
Vgl auch; Beis wie T2 nur: Die Forderungsanmeldung im Konkurs hat selbst die anspruchsbegründenden Tatsachen zu enthalten. (T5) Beis wie T3; Beis wie T4; Beisatz: Es muss der Rechtstitel und der darauf entfallende Betrag angegeben werden (SZ 39/76 = JBl 1967,215). Werden mehrere Forderungen angemeldet, so sind die Beträge der einzelnen Forderungen ebenso wie die für die einzelnen Forderungen anspruchsbegründenden Tatsachen anzuführen (RdW 1987,292). (T6)
- 8 Ob 38/95
Entscheidungstext OGH 25.01.1996 8 Ob 38/95
Auch; Beis wie T2; Beisatz: Im gegenständlichen Fall wurde die Anmeldung als ausreichend angesehen. (T7)
- 8 Ob 31/95
Entscheidungstext OGH 29.02.1996 8 Ob 31/95
Auch; Beis wie T3; Beis wie T4; Beisatz: Die Forderung des Arbeitnehmers im Konkurs des Arbeitgebers ist auch dann ausreichend konkretisiert, wenn für einen bestimmten Monat "Lohn inklusive Überstunden" mit einem Gesamtbetrag, ohne Aufschlüsselung im fortlaufenden Gehalt und Überstundenentlohnung, angemeldet wird. (T8)
- 8 Ob 30/97p
Entscheidungstext OGH 17.04.1997 8 Ob 30/97p
Beis wie T6
- 8 Ob 138/98x
Entscheidungstext OGH 22.10.1998 8 Ob 138/98x
- 8 Ob 153/98b
Entscheidungstext OGH 26.11.1998 8 Ob 153/98b
Beis wie T2; Beis wie T6; Beisatz: § 110 Abs 1 KO steht der Erhebung der Prüfungsklage auch dann entgegen, wenn die angemeldete Forderung zwar das Prüfungsverfahren durchlaufen hat, jedoch Grund und Höhe der in der Klage behaupteten Ansprüche aus der Forderungsanmeldung nicht abgeleitet werden können. Ein dennoch durchgeführtes Verfahren ist nichtig; die Klage ist zurückzuweisen. (T9) Veröff: SZ 71/200
- 8 Ob 269/98m
Entscheidungstext OGH 10.12.1998 8 Ob 269/98m
Beis wie T2; Beis wie T6
- 8 Ob 174/98s
Entscheidungstext OGH 11.02.1999 8 Ob 174/98s
Auch
- 8 Ob 330/99h
Entscheidungstext OGH 27.01.2000 8 Ob 330/99h
Auch; Beis wie T2; Beis wie T6 nur: Werden mehrere Forderungen angemeldet, so sind die Beträge der einzelnen Forderungen ebenso wie die für die einzelnen Forderungen anspruchsbegründenden Tatsachen anzuführen. (T10)
- 8 Ob 310/99t
Entscheidungstext OGH 08.06.2000 8 Ob 310/99t
Auch; Beis wie T4; Beis wie T5; Beis wie T9; Beis wie T10
- 8 Ob 288/99g

Entscheidungstext OGH 08.06.2000 8 Ob 288/99g

Auch; Beis wie T4; Beis wie T5; Beis wie T9; Beis wie T10

- 8 Ob 262/00p

Entscheidungstext OGH 28.05.2001 8 Ob 262/00p

Auch; Beisatz: Das auf Geltendmachung der Forderung im Konkurs der Gemeinschuldnerin gerichtete Begehren muss deutlich erkennbar sein. (T11) Beisatz: Bei anhängigem Prozess genügt Bezugnahme auf anhängigen Akt. (T12)

- 8 Ob 29/01z

Entscheidungstext OGH 26.04.2001 8 Ob 29/01z

Beis wie T5

- 8 Ob 169/02i

Entscheidungstext OGH 17.10.2002 8 Ob 169/02i

Beisatz: Wesentliche Zielrichtung ist es in diesem Zusammenhang, den anderen Beteiligten die Beurteilung der Forderung zu ermöglichen und auch die Identität der in einer darauffolgenden Feststellungsklage nach § 110 KO geltend gemachten Ansprüche feststellen zu können. (T13); Beisatz: Die Präzisierung einer Forderung ist auch durch ein Begleitschreiben zur Anmeldung möglich. (T14)

- 8 Ob 215/02d

Entscheidungstext OGH 17.10.2002 8 Ob 215/02d

Beis wie T13; Beisatz: Allein auf gerichtlichen Vergleich gestützte Forderungsanmeldung lässt die Ausweitung auf andere Rechtsgründe in der Klage nicht zu. (T15)

- 8 Ob 173/02b

Entscheidungstext OGH 22.05.2003 8 Ob 173/02b

Beis wie T10; Beisatz: An der Beurteilung, ob eine Forderungsanmeldung im Konkurs die gesetzlichen Inhaltserfordernisse erfüllt, ist ein strenger Maßstab anzulegen. (T16)

- 8 Ob 25/04s

Entscheidungstext OGH 26.08.2004 8 Ob 25/04s

Beis wie T13

- 9 ObA 1/05w

Entscheidungstext OGH 02.02.2005 9 ObA 1/05w

Beis wie T13; Beisatz: Die Frage, ob die Anmeldung als ausreichend anzusehen ist, kann nur nach dem Inhalt der jeweiligen Behauptungen im Einzelfall beurteilt werden und stellt somit keine erhebliche Rechtsfrage im Sinn des § 502 Abs 1 ZPO dar. (T17)

- 8 Ob 16/07x

Entscheidungstext OGH 22.02.2007 8 Ob 16/07x

Beis wie T16; Beis wie T17; Beisatz: In der Forderungsanmeldung müssen grundsätzlich die anspruchsbegründenden Tatsachen enthalten sein, auf die später die Prüfungsklage gestützt wird. (T18); Beisatz: Sind mit der Forderungsanmeldung überreichte Beilagen den einzelnen Positionen der Forderungsanmeldung zuordenbar, sind sie zu deren Konkretisierung heranzuziehen. (T19)

- 8 Ob 103/10w

Entscheidungstext OGH 23.11.2010 8 Ob 103/10w

Auch; Beis wie T1; Beis wie T5

- 9 ObA 95/10a

Entscheidungstext OGH 26.05.2011 9 ObA 95/10a

Vgl auch; Beis wie T19

- 7 Ob 6/16g

Entscheidungstext OGH 16.03.2016 7 Ob 6/16g

Beis wie T3

- 10 Ob 64/18m

Entscheidungstext OGH 13.09.2018 10 Ob 64/18m

Beis wie T1; Beis wie T5; Beisatz: Ein Austausch der rechtserheblichen Tatsachen ist im Prüfungsprozess ausgeschlossen. (T20)

- 6 Ob 212/18x

Entscheidungstext OGH 27.02.2019 6 Ob 212/18x

Vgl auch; Beis wie T10; Beis ähnlich wie T13; Beis wie T20

- 17 Ob 22/19p

Entscheidungstext OGH 28.05.2020 17 Ob 22/19p

Vgl; Beis wie T5; Beisatz: Die Forderungsanmeldung muss schlüssig sein. (T21)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0089657

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at